



# **Marktgemeinde Lanzenkirchen**

Verw. Bez. Wr. Neustadt  
2821 Lanzenkirchen, Schulgasse 63  
Tel. 02627/45432 Fax. 02627/45432-30

## **FRIEDHOFSDRUDUNG**

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lanzenkirchen vom **24. April 1986**, mit der gemäß § 30, Abs. 3, des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480-0, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Lanzenkirchen erlassen wird:

### **§ 1**

#### Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt.

### **§ 2**

#### Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber, und zwar
  1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
  2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
- c) Gräfte, und zwar
  1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
  3. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- d) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen.

### **§ 3**

#### Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

## **§ 4**

### Benützungsberechtigt an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsberechtigtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass
  - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsberechtigt auf dessen Erben übergeht;
  - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsberechtigtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben;
  - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.
- (3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsberechtigt nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
- (4) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.
- (5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

## **§ 5**

### Dauer des Benützungsberechtigtes

- (1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützungsberechtigtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- (2) Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsberechtigtes von der Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tag das Benützungsberechtigt erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

## **§ 6**

### Erneuerung des Benützungsberechtigtes

- (1) Über Antrag ist das Benützungsberechtigt jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsberechtigtes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, dass
  - a) der Friedhof aufgelassen wird;
  - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;
  - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsberechtigtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist.

- (2) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
- (3) Bei Gräften ist mit einer Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

## **§ 7**

### Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen. Ist die Aufstellung über 2 m hoher und 2 m breiter Denkmäler, figuraler Grabdenkmäler oder Grabmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze anzuschließen.
- (3) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- (4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flachen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

## **§ 8**

### Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- (1) Bei Baufähigkeit das bei einem Grab oder Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufähigkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
- (2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.

## **§ 9**

### Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Ausgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden, im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
- (2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
- b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
- c) die Kinder (Wahlkinder) gemeinsam;
- d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
- e) die Großeltern gemeinsam;
- f) die Geschwister gemeinsam;
- g) in Ermangelung der unter a) bis F9 genannten Personen jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

## **§ 10**

### Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

## **§ 11**

### Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport

- (1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- (2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- (3) Auf dem Friedhof muß zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
  - a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß zur Aufbewahrung der in der Gemeinde Versterbenden ausreicht;
  - b) die Leichenkammer muß mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein;
  - c) Wände und Fußboden der Leichenkammer sind zu verfliesen und mittels Hohlkellen aneinanderzufügen;
  - d) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- (4) Die Aufbewahrung dient zur Aufbewahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muß hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- (5) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

## **§ 12**

### Beerdigung, Enterdigung und Überführung

- (1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in einer Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist.

- (2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.
- (4) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Keiner Bewilligung bedürfen:
  - a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
  - b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
  - c) Überführungen der die Aschenreste enthaltene Urne sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

### **§ 13**

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
  - c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

### **§ 14**

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützungs- und –gebührengesetzes 1974, LGBl. 9470-2, bzw. nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-0, darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13, Abs. 1 und 2, stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII EGVG

1950 mit Geld bis zu (S 3.000,--) € 218,01, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich ergibt sich aus § 39 NÖ Gemeindeordnung.

## **§ 15**

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.